

Gebührensatzung für die Benutzung des Pavillons und des Schlossgartens als Außenstelle des Standesamtes vom 26.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung Pavillon und Schlossgarten als Außenstelle des Standesamtes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühr

(1) Als pauschale Gebühr für die Benutzung des Pavillons und des Schlossgartens für Trauungen wird ab dem 01.01.2027 ein Betrag in Höhe von 160,- € (in Worten Einhundertundsechzig Euro) zu Gunsten der Ortsgemeinde Kleinniedesheim festgesetzt. Wird der Pavillon und der Schlossgarten in diesem Zusammenhang für einen ganzen Tag gebucht, sind weitere 160,- € oder für einen halben Tag 80,- € an die Ortsgemeinde zu zahlen.

(2) Wird der Pavillon oder der Schlossgarten unabhängig von einer Trauung genutzt, haben ab dem 01.01.2027 Förderer der örtlichen Kulturstiftung, gemeinnützige Organisationen und Vereine 80,- € und sonstige Nutzer 160,- € in diesem Fall als Nutzungsgebühr an die Ortsgemeinde Kleinniedesheim zu entrichten. Vermietungen sind nur ganztags und bei Personalverfügbarkeit der Ortsgemeinde sowie Erwachsenenveranstaltungen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Anmietung besteht nicht.

§3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Antragsteller, die über das Standesamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim einen Trauungstermin in dieser Einrichtung sowie über die Ortsgemeinde einen Termin für die Nutzung des Erdgeschosses des Pavillons und/oder des Schlossgartens vereinbart haben.

(2) Wie unter § 2 aufgeführt, ist die Nutzungsgebühr für den Pavillon und den Schlossgarten an die Ortsgemeinde Kleinniedesheim zu entrichten.

§ 4 Entstehung des Anspruchs und der Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung über das Standesamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim.

(2) Die Gebühr wird über den Gebührenbescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim festgesetzt und mit dem darin angegebenen Datum fällig. Wird ein Benutzungsvertrag vom Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 storniert, wird eine Stornogebühr i. H. v. 30 % (dreißig) der Nutzungsgebühr fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung des Pavillons und des Schlossgartens der Ortsgemeinde Kleinniedesheim als Außenstelle des Standesamtes tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Kleinniedesheim, 26.02.2026

gez. Ewald Merkel
(Ortsbürgermeister)